



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

20. August

- Monatliche MwSt.-Zahlung Juli
- Trimestrale MwSt.-Zahlung (2. Trimester)
- Trimestrale MwSt.-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (2. Trimester)
- Steuererklärung: Saldozahlung Vorjahr und Akontozahlung für Gesellschaften, welche im Juni 2021 die Bilanz genehmigt haben und nicht den Zuverlässigkeitsindex ISA unterliegen
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Juli
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Zahlung des Enasarcobeitrages für das 2. Trimester

25. August

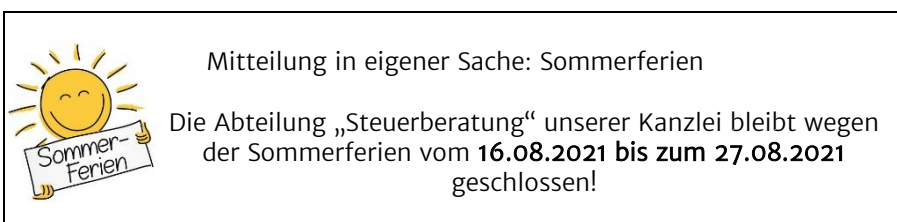
- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen

31. August

- Incarcassa – Zahlung des Ergänzungsbeitrages (**contributo integrativo**) für Architekten und Ingenieure, welche im Berufsalbum, aber nicht in der Renten-

Wissen Sie schon? August 2021

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, Dr. Armin Knollseisen



„Ferragosto“ – Aufschub auf den 20. August 2021!

Ein Großteil der steuerlichen Einzahlungen, die im Zeitraum **vom 01. August bis zum 20. August** anfallen (auch die Ratenzahlungen für die Einkommenssteuern), sind automatisch **auf den 20. August aufgeschoben** (Art. 9-quater DL Nr.16/2012). Der Aufschub gilt nicht für Einzahlungen mittels F23 und für verwaltungstechnische Fristen (z. B. 90 Tage bei Mediationsverfahren).

Erneuter Aufschub der Steuerzahlungen auf den 15. September 2021!

Mit der zweiten Unterstützungsverordnung (DL Nr. 73/2021) wurde ein **erneuter Aufschub der Steuerzahlungen auf den 15. September** gewährt. Der Zahlungsaufschub betrifft Unternehmen und Freiberufler mit einer Tätigkeit, für welche die Zuverlässigkeitsindizes (ISA) ausgearbeitet werden. Darunter fallen auch jene Steuerzahler, die das Pauschalssystem („regime forfetario“) anwenden. Die Steuerzahltermine für natürliche Personen, welche keine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und welchen kein Einkommen aus Beteiligungen zugewiesen wird, bleiben vom Aufschub unberührt.

Aufgrund eines expliziten Verweises der neuen Bestimmung gibt es heuer **nicht die Möglichkeit**, die fälligen Steuerzahlungen **mit einem Mindestaufschlag von 0,4% innerhalb von 30 Tagen ab der ursprünglichen Frist einzuzahlen**.

Neuer Steuerbonus für Desinfizierung und Ankauf von Schutzausrüstung!

Der Art. 31 des Dekrets „Sostegni-bis“ sieht eine Neuauflage des im letzten Jahr gewährten Bonus für die Desinfizierung und den Ankauf von Schutzausrüstung vor. Der Bonus kann von Unternehmen und Freiberuflern, für nicht gewerbliche Körperschaften sowie für Einrichtungen des dritten Sektors in Anspruch genommen werden und gilt im Wesentlichen für:

- die Desinfizierung der Arbeitsräume und der Geräte;

Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



versicherungskasse
Inarcassa
eingetragen sind.

- die Durchführung von Schnelltests für die Arbeitnehmer;
- den Ankauf von persönlicher Schutzausrüstung, von Thermometern sowie von Geräten und Einrichtungen für die Einhaltung der vorgesehenen Abständen der Personen.

Der Bonus gilt für Ausgaben, die im Zeitraum **Juni – August 2021** getätigt werden. Der Bonus sollte **30 Prozent der getätigten Ausgaben** bis zu einem **Höchstbetrag von 60.000 Euro** betragen, wobei **erfahrungsgemäß** ein wesentlich **geringerer Betrag zugewiesen** wird, da die Finanzmittel begrenzt sind (200 Mio. Euro) und die Aufteilung im Verhältnis zu den eingegangenen Anträgen erfolgt.

Das Ansuchen für den Bonus kann ab dem **4. Oktober bis zum 4. November 2021** mittels Entratel oder Fisconline eingereicht werden.

Steuerbonus auf Bankkommissionen von 30 auf 100 Prozent erhöht!

Mit dem sogenannten „Omnibus-Dekret“ wurde der **Steuerbonus für Bankkommissionen** von derzeit **30 auf 100 Prozent erhöht**. Der Bonus gilt für Steuerpflichtige mit einem **Vorjahresumsatz unter 400.000 Euro** und betrifft die Kommissionen und Gebühren, welche von den Banken und anderen Finanzinstituten für die Verwendung elektronischer Zahlungsformen durch Endverbraucher im Zeitraum **vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022** abgerechnet werden.

Aufschub für die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken!

Mit dem Umwandlungsgesetz Nr. 106 vom 13 Juli 2021 des Dekrets „Sostegni-bis“, wurde die Frist für die **Aufwertung von Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücken** vom 30. Juni **auf den 15. November 2021 verlängert**. Innerhalb dieses Datums muss auch das **Schätzungsgutachten** erstellt und beeidet werden.

Die Aufwertung ist für Grundstücke und Beteiligungen möglich, welche sich **am 01. Jänner 2021 im Eigentum** von Privatpersonen, nicht gewerblichen Körperschaften, nicht ansässigen Unternehmen (ohne Betriebsstätte) und einfachen Gesellschaften befanden.

Die **Ersatzsteuer**, welche nun innerhalb 15. November zu entrichten ist, beträgt **11%**. Die Einzahlung der Ersatzsteuer kann auch in 3 gleichen Raten (1. Rate am 15. November 2021) vorgenommen werden.

Telematische Übermittlung der Daten an das „System der Gesundheitskarte“!

Mit Dekret vom 23. Juli 2021 hat das Wirtschafts- und Finanzministerium die Frist für die Übermittlung der Gesundheitsausgaben an das „System der Gesundheitskarte“ (tessera sanitaria) vom **31. Juli bis zum 30. September verlängert**. Somit müssen bis Ende September die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2021 bezahlten Gesundheitsausgaben gemeldet werden.

Wir erinnern daran, dass für 2021 eine halbjährliche Fälligkeit für die Übermittlung vorgesehen ist, während ab 2022 die Daten voraussichtlich monatlich zu versenden sind.



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Meldung des Auslandsvermögens!

In den vergangenen Monaten haben zahlreiche Steuerpflichtige **Mahnschreiben** aufgrund von Unstimmigkeiten und Unterlassungen, bezogen auf das Vermögen im Ausland, erhalten. Wer ein entsprechendes Schreiben erhalten hat, muss dieses **zeitnah bei uns in der Kanzlei vorbeibringen**, damit eventuell das Auslandsvermögen nacherklärt und mit begünstigten Strafen saniert werden kann.

Grundsätzlich gilt: Steuerpflichtige, die **Immobilien, Finanz- (darunter fallen auch Versicherungen und Kryptowährungen) und andere Vermögen im Ausland** oder eine diesbezügliche Verfügbarkeit besitzen (z.B. Unterschriftsberechtigung für das Bankkonto des Partners), haben die entsprechenden Werte sowie die sich daraus ergebenden Einkommen in der Steuererklärung anzugeben.

Im Zweifelsfall lohnt es sich, vorher nachzufragen, denn für die unterlassene oder unvollständige Abgabe des Vordrucks RW sind **hohe Strafen vorgesehen**. Sie betragen bis zu 3 Prozent auf nicht erklärte Vermögenswerte und bis zu 6 Prozent auf Vermögenswerte, die in einem Steuerparadies gehalten werden.

Änderungen von Adressen mitteilen!

Wir weisen darauf hin, dass Adressenänderungen (sowie alle sonstigen Änderungen der anagrafischen Daten) innerhalb von 30 Tagen der Handelskammer zu melden sind.

Wir bitten Sie uns deshalb diese zeitnah mitzuteilen, damit wir der vorgesehenen Verpflichtung nachkommen können. Bei unterlassener oder verspäteter Meldung werden Strafen in Höhe von bis zu 206 Euro verhängt (bei Gesellschaften pro Verwalter).

Automatische Verzugszinsen im Geschäftsverkehr!

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231/2002 sieht vor, dass im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen, bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles, **automatisch** Verzugszinsen anreifen. Für das nun laufende **zweite Semester 2021** ist dieser Verzugszinssatz auf acht Punkte über den Refinanzierungssatz (aktuell 0,00%) festgelegt worden. Er ist gegenüber dem ersten Semester 2021 unverändert geblieben. Die Verzugszinsen betragen somit 8 Prozent bzw. 12 Prozent bei verderblichen Lebensmitteln. Die Verzugszinsen können ab dem „vereinbarten Zahlungsziel“ (bzw. 30 Tage ab Rechnungsdatum sofern kein Zahlungsziel vereinbart ist) berechnet und eingefordert werden.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.